

Aus den Berichten der Fabrikinspektoren

Autor(en): **Meister, M.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **27 (1935)**

Heft 9

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-352768>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

der Arbeiterschutzgesetzgebung nur unzureichend zu nutze. Denn die Geschichte dieser Gesetzgebung beweist, dass ihre Wirksamkeit unablösbar mit der Schaffung spezieller Kontrollorgane verbunden ist. Das Fabrikgesetz verdankt seine praktische Anwendung der Fabrikinspektion, welche in den Anfängen geradezu heroische Kämpfe der sozialen Gesinnung ausgefochten hat. Ähnliches ist über das Verhältnis der kantonalen Arbeiterschutzgesetzgebung zum kantonalen Gewerbeinspektorat zu sagen. Der Entwurf hat sich diese Erkenntnis leider nicht zu eigen gemacht. Er lässt es dabei bewenden, dass dem Bundesrat die Oberaufsicht des Vollzuges übertragen wird, die Durchführung dagegen den Kantonen. Dies ist vielleicht der schwerste Mangel des Entwurfs. Denn ohne Betrauung spezieller eidgenössischer und kantonaler Vollzugsorgane (eventuell in Verbindung mit dem Fabrik- oder Gewerbeinspektorat), wird die Gewerbegesetzgebung zum grossen Teil Papier bleiben.

Der Entwurf Pfister — zu dem wir hier nur das Wichtigste zusammengefasst haben — bedeutet, im Ganzen gesehen, erst einen recht bescheidenen Schritt. Der Schritt ist wenigstens gemacht worden. Man wird nun sehen, ob aus der weiteren Arbeit Fortschritte resultieren — oder vielleicht Rückschritte, welche die Gewerkschaften zu Gegnern des Projekts machen müssten.

Aus den Berichten der Fabrikinspektoren.

Von M. M e i s t e r.

Die jährliche Berichterstattung der eidgenössischen Fabrikinspektoren hat sich bereits gut eingebürgert und sich gegenüber dem frühern Modus der Zusammenfassung von zwei Jahresberichten bewährt. Die in den Berichten enthaltenen Zahlen und Angaben finden infolge ihrer Aktualität erhöhtes Interesse. Dem Bericht über das Jahr 1934 ist zum erstenmal eine Zusammenstellung der Berichte der einzelnen Kantonsregierungen beigegeben, wodurch gewisse Angaben der Fabrikinspektoren noch besonders unterstrichen werden.

Laut dem Bericht über das Jahr 1934 ist die Zahl der dem eidgenössischen Fabrikgesetz unterstellten Betriebe gegenüber dem Vorjahre um weitere 25 Betriebe zurückgegangen. Dagegen hat sich erfreulicherweise die Zahl der Arbeiter um total 5,056 erhöht.

Ein Vergleich mit den Zahlen vom Jahre 1929 zeigt den beträchtlichen Schrumpfungsprozess der in den Fabrikbetrieben beschäftigten Arbeiter als Folge der Weltwirtschaftskrise. Im August des Jahres 1929 waren noch in 8,319 Fabrikbetrieben total 409,083 Arbeiter beschäftigt. Die Zahl der beschäftigten Arbeiter sank im Jahre 1933 auf 314,481 und stieg erstmals im Jahre 1934 auf 319,537. Der Rückgang, gegenüber dem Jahre 1929, beträgt somit

Ende 1934 immer noch nahezu 90,000 Arbeiter. Der Rückgang und der Zuwachs der in Fabriken beschäftigten Arbeiter verteilt sich auf die Fabrikinspektionskreise nicht gleichmässig.

Im Kreis 1, (umfassend die Kantone Bern (Jura), Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf), sank sowohl die Zahl der Fabriken als auch diejenige der in diesen beschäftigten Arbeiter, und zwar gegenüber dem Vorjahre um 36 Fabriken und 78 Personen.

Im Kreis 2, (umfassend die Kantone Bern (ohne Jura), Solothurn, Baselstadt, Baselland und Aargau), stieg sowohl die Zahl der Fabrikbetriebe als auch die Zahl der beschäftigten Arbeiter, und zwar um 31 Fabriken und 2735 Personen. Mit Ausnahme von Baselstadt, das ein geringes Sinken seiner Arbeiterzahl aufweist, nahmen alle andern Kantone dieses Kreises an der Zunahme teil. Die grösste Zunahme weist mit 19 Betrieben der Kanton Aargau auf. Dieser Kanton ist in der glücklichen Lage, eine sehr gemischte Industrie sein eigen zu nennen, die zudem nicht in grossen Städten konzentriert ist.

Der Kreis 3, (umfassend die Kantone Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Zug und Tessin), weist ebenfalls eine Erhöhung von 3 Fabrikbetrieben auf, und die Zahl der total beschäftigten Arbeiter stieg von 84,155 im Jahre 1933 auf 85,888 Ende 1934, also eine Vermehrung um 1733 Personen. An dieser Zunahme von Arbeitern profitieren mit Ausnahme von Obwalden und Zug alle übrigen Kantone, und zwar Zürich 814 (1,3 Prozent), Luzern 600 (7,5 Prozent), Uri 78 (8,3 Prozent), Schwyz 145 (5,1 Prozent), Nidwalden 2 (0 Prozent) und Tessin 483 (7,1 Prozent) Personen.

Der Kreis 4, (umfassend die Kantone Glarus, Schaffhausen, beide Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Thurgau und Fürstentum Liechtenstein), verzeichnet einen Rückgang von 22 Fabriken und eine Zunahme von 654 beschäftigte Personen. Eine Erhöhung des Arbeiterbestandes verzeichnen die Kantone St. Gallen (plus 619), Graubünden (plus 119), Appenzell A.-R. (plus 65), Appenzell I.-Rh. (plus 25), während einen Rückgang aufweisen Glarus (minus 153), Thurgau (minus 6), Schaffhausen (minus 3) und Fürstentum Liechtenstein (minus 12).

Mit Ausnahme des Kreises 1 weisen demnach alle übrigen Kreise eine, wenn auch geringe, Aufwärtsbewegung der Arbeiterzahlen auf. Wenn diese auch nicht gross ist, so bedeutet sie doch mehr als ein blosses Stoppen der absteigenden Bewegung und hoffentlich eine endgültige Ueberwindung des Tiefstandes.

Die Zu- und Abnahme der Zahl der beschäftigten Personen verteilt sich auf die verschiedenen Industriegruppen der ganzen Schweiz wie folgt:

Z u g e n o m m e n haben: Seiden- und Kunstseidenindustrie 573, Wollindustrie 869, Leinenindustrie 232, übrige Textilindustrie 21, Bekleidungs- und Ausrüstungsindustrie 1228, Nahrungs- und Genussmittelindustrie 206, chemische Industrie 422, Zentralanlagen

für Kraft, Gas, und Wasserlieferung 99, Herstellung und Bearbeitung von Papier, Leder, Kautschuk 434, graphische Industrie 73, Herstellung und Bearbeitung von Metallen 825, Maschinen, Apparate, Instrumente 1961 Personen.

A b g e n o m m e n haben: Baumwollindustrie 507, Stickereiindustrie 972, Holzbearbeitungsindustrie 36, Uhrenindustrie und Bijouterie 660, Industrie der Erden und Steine 109 Personen.

Eine typische Krisenerscheinung ist, dass die Zahl der weiblichen Arbeiter bedeutend stärker gestiegen ist als die Zahl der männlichen Arbeiter. Während die männlichen Personen einen Zuwachs gegenüber dem Vorjahre von 1875 zu verzeichnen hatten, betrug er für die weiblichen Personen 2794. Zugenommen hat auch die Zahl der jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen.

In diesen Zahlen widerspiegelt sich der Versuch, die Arbeit den billigeren Arbeitskräften anzuweisen, um damit die Produktionskosten zu senken. Diesen Bestrebungen ist es auch zuzuschreiben, dass vor allem weibliche Personen immer mehr zu Arbeiten verwendet werden, die eigentlich dem männlichen Personal zugewiesen werden sollten. So wird in den Berichten erwähnt, dass in einer Grossziegelei ein ansehnliches Kontingent von Frauen in Lufttrocknungsanlagen und selbst bei den Pressen beschäftigt wird. Auch in andern Industriezweigen muss die Beobachtung gemacht werden, dass weibliche Personen häufig an Arbeitsvorgängen beschäftigt sind, die auf die Dauer die Grenzen des Erträglichen überschreiten, so etwa bei der Bedienung automatisierter oder sonst auf Maximalleistung eingestellter Maschinen, wie sie in der Metall- und Textilindustrie anzutreffen sind, oder gar bei der Bedienung gewisser Stanzmaschinen, der Pendelfräse oder anderer Fräsen in der Holzbearbeitung, Beaufsichtigung elektrischer Kraftanlagen usw. Das Arbeitstempo und die Anstrengung bei diesen Arbeiten erreichen hie und da ein Mass, das wohl kaum mehr überschritten werden darf, besonders wenn auf die Anordnung der Arbeit nicht die notwendige Sorgfalt verwendet wird. In einem Falle musste durch das Fabrikinspektorat mit einem Verbot der Beschäftigung weiblicher Arbeitskräfte bei der Verarbeitung von gelbem Phosphor eingeschritten werden. In einzelnen Industriezweigen, z. B. der Konfektion und Wäschefabrikation, beachteten die Fabrikinspektoren eine zunehmende Tendenz zur Ausgabe von Waren in die Heimarbeit, und zu wiederholten Malen mussten sie ernste Klagen über die lohn- und preisdrückenden Wirkungen entgegennehmen, so dass auch ihnen der Ruf nach einer gesetzlichen Regelung berechtigt erscheint. Ferner findet das Fließband in der Konfektionsbranche vermehrten Eingang.

«Jede neue Einführung dieser technischen Neuerung bringt uns wieder frisch die Ueberzeugung, dass das Fließband eine sehr gefährliche Sache für die Gesundheit der daran Arbeitenden werden kann, wenn nicht die gründliche Sorgfalt und die Aufteilung der Arbeit und die Auswahl der Leute erfolgt.

Auf alle Fälle erachten wir eine zeitliche Beschränkung der Fliessarbeit als unbedingt nötig, da die ermüdete Arbeiterin keine Zeit zum Ausruhen findet, wie es bei der individuellen Arbeit möglich ist. Arbeitszeitverlängerungen sollten für Fliessarbeit jedenfalls nur in ganz beschränktem Masse erteilt werden. Dies dürfte um so mehr am Platze sein, als in einigen solchen Betrieben die Arbeitswoche sowieso auf nur fünf Tage verteilt ist. Zudem besteht die Gefahr, dass in Saisonzeiten die Geschwindigkeit des Bandes oder der Takt der Fliessarbeit selbst beschleunigt wird», schreibt der Inspektor des Kreises 3.

Wie aus dem Vorhergenannten ersichtlich, ist trotz der grossen Arbeitslosigkeit auf dem Gebiete der mechanischen Rationalisierung kein Rückgang eingetreten. Das Mittel des laufenden Bandes findet immer wieder vermehrte Anwendung, trotzdem die qualitativen Leistungen nicht immer befriedigen. Nach dem Bericht von Baselstadt geben die Veränderungen des Personalbestandes in den einzelnen Betrieben nicht immer ein zuverlässiges Bild über die Entwicklung der Produktionsverhältnisse der Fabrik. Viele Betriebe, die bei Beginn der Krise ihre Arbeiterzahl den geänderten Verhältnissen nicht sofort anpassten, sondern versuchten, das bisherige Personal zu behalten, sind nun dazu übergegangen, durch Personalabbau und gesteigerte Intensivierung des Arbeitsprozesses den Betrieb rationeller zu gestalten. Trotzdem weniger Leute beschäftigt sind, werden verhältnismässig grössere Produktionsergebnisse als früher erzielt.

Diese Bestrebungen, den Arbeiter zu immer grösser werdenden Leistungen anzuspornen, finden ihren Ausdruck auch in der Einführung der raffinierten Akkordsysteme, zu denen vor allem das Bedaux-System gehört, das in einem Unternehmen der Maschinenindustrie eingeführt wurde. Dieses System gab Anlass zu dessen Ueberprüfung durch eine Kommission, der der Berichterstatter des Kreises 4 angehörte. Dieser teilt mit, dass die Kommission in ihrem Berichte zum Schluss kam, dass das System der beteiligten Arbeiterschaft einen gewissen Mehrverdienst einbringen kann, der aber durch eine wesentliche erhöhte Arbeitsintensität erkauft werden muss, aus der für die Arbeiterschaft verschiedene Nachteile erwachsen können. Die Einführung einer neuen Lohnberechnungseinheit, die zum Teil auf Schätzwerten beruht, erschwert dem Arbeiter die Ueberprüfung seiner Leistungen und seines Verdienstes und versetzt ihn allzu leicht in Misstrauen und scheint daher nicht erwünscht. Die Kommission war der Meinung, dass das Bedaux-System an sich keine Vorteile aufweist, die man nicht auch sonst erreichen könnte.

In der Frage der Umschulung von Arbeitern aus überfüllten Berufen in Mangelberufe geben die Inspektoren ihrer Genugtuung darüber Ausdruck, dass in dieser Beziehung schöne Fortschritte erzielt worden sind, und dass sich einige Betriebsinhaber in anerkennenswerter Weise alle Mühe geben, bei Arbeitseinstellungen vor allem einheimisches Personal zu berücksichtigen. Auch wird die Mühe der Arbeitnehmer anerkennend hervorge-

hoben, die sich der Umschulung unterziehen. Dagegen hat die Prüfung in einigen Fällen, bei denen ausländisches Personal als unentbehrlich erklärt wurde, den Eindruck erweckt, dass man sich die Sache hie und da zu leicht macht und die Weisungen der Fremdenpolizei und der Arbeitsämter zur Anlernung einheimischer Arbeitskräfte glaubt missachten zu können.

Auch in der Zuziehung von neuen Industrien sind im letzten Jahre schöne Erfolge zu verzeichnen. Es seien hier lediglich erwähnt eine Fabrik für Büroutensilien, biegsame Wellen, Schauferpuppen, Kunsthornknöpfe, Sicherheitszündschnüre, Druckfarben, Kunstwolle, Gummimäntel, Füllstifte, Strassenbaustoff.

Die eidgenössischen Fabrikinspektorate wurden infolge der langen Dauer der Krise stark belastet. Wenn schon in normalen Zeiten gewisse Unternehmer gegen die Unterstellung ihrer Betriebe unter das eidgenössische Fabrikgesetz sich wehrten, ist es verständlich, dass Anstrengungen nach dieser Richtung sich in Krisenzeiten verdoppeln.

In der Frage der Fabrik- und Arbeitshygiene stossen die amtlichen Organe ebenfalls auf grosse Widerstände. Die Schwierigkeiten, die den Betrieben durch Absatz- und Preiskrise entstehen, scheinen oft auf die früher sonst selbstverständlichen Bemühungen zu einem bestmöglichen Unterhalt der Arbeitsräume lähmend zu wirken. Wo solcher Unterhalt mit erheblichen Kosten verbunden ist, wird man der heutigen Situation Rechnung tragen müssen, wenigstens da, wo nicht eine unmittelbare Gefährdung der Gesundheit des Arbeiters auf dem Spiele steht. Nicht eingehen kann man auf die Argumente, wenn ein Betriebsinhaber die bestehende Krise und ihre Nöte für sein mangelndes soziales Verständnis glaubt vorschieben zu müssen. Es braucht oft herzlich wenig dazu, einen Arbeitsraum in Ordnung zu halten, ihn etwas freundlicher zu gestalten und damit dem Personal den Aufenthalt darin zu erleichtern, statt zu verleiden. Die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit ist oft abhängig vom guten Willen, namentlich der Werkmeister und des Unternehmens. Schlechte Ordnung bedeutet aber nicht nur Unfallgefahr, sie bedeutet auch Material- und Zeitverlust.

Die Einrichtung einer gut wirkenden Absaugung für Staub, Gase oder Dämpfe ist oftmals technisch ein schwieriges Problem, so dass es nicht zu verwundern ist, dass ein Teil solcher Installationen nicht allen Anforderungen entspricht. Der Wunsch einer möglichst billigen Einrichtung lässt oft die Berücksichtigung wichtiger Faktoren ausser Betracht. Der gleiche Grund veranlasst etwa eine zu knappe Berechnung der Leistung, und wenn dann noch mehr Maschinen an Saugstellen angeschlossen werden oder eventuell die Filter sich teilweise verstopfen, ist eine ungenügende Wirkung da. Scheinlösungen auf diesem Gebiete, die nur dem Buchstaben des Gesetzes Genüge tragen, sind zu verwerfen.

Die Einsicht, dass eine gute elektrische Beleuchtung

nicht nur hygienisch notwendig, sondern auch wirtschaftlich ist, scheint an Boden zu gewinnen. Im abgelaufenen Jahre wurden mancherorts neue, darunter sichtlich planmässig durchdachte Einrichtungen erstellt.

Dagegen gehen immer noch vereinzelte Klagen ein über ungenügende Heizung von Arbeitsräumen. In einer Kesselschmiede wurden statt der empfohlenen sachgemässen Warmluftheizung kohlenbefeuerte Eisenöfen aufgestellt. Eine derartige Heizung in grossen Hallen kann nur als notdürftiges Provisorium bewertet werden. Eine kleine Maschinenfabrik wies im Februar eine Raumtemperatur von nur 2 Grad Celsius auf. Der Betriebsinhaber wurde mit Fr. 100.— gebüsst, weil er der Verfügung der Kantonsbehörde zur Verbesserung der Heizung nicht nachkam; es wurde ihm auch die Pflicht überbunden, den durch Arbeitsaussetzung wegen Kälte allfällig entstehenden Lohnausfall der Arbeiter zu tragen.

In den letzten Jahren ist seitens der Suval und der Fabrikinspektion im besondern der Frage der Silikose Aufmerksamkeit geschenkt worden, weil diese unter den anorganischen Staubschäden wohl in erster Linie steht. In einer grossen Apparatefabrik schien das Sandstrahlgebläse nicht einwandfrei zu arbeiten, und das Fabrikinspektorat veranlasste die Geschäftsleitung, den an der Apparatur schon 10 Jahre tätigen Mann röntgenologisch untersuchen zu lassen. Die Befürchtung bestätigte sich leider. Die Durchleuchtung ergab eine deutliche Verstaubung beider Lungen. Ueber weitere Fälle wurde bereits früher schon berichtet, und es sei lediglich das dahin zielende Bestreben erwähnt, dass beim Sandstrahlen an Stelle des Quarzsandes der viel weniger Staub entwickelnde und unschädlichere Stahlkies verwendet werde; weil damit an Staub abführenden Installationen und am Sandverschleiss gespart werden kann, stellt sich das Strahlen mit Stahlkies auch billiger. So haben sich im vergangenen Jahre einige Betriebe mit Erfolg auf dieses Mittel umgestellt. Dass bei dieser Arbeit auf alle Fälle die Benützung eines Frischluftgerätes erforderlich ist, scheint selbstverständlich.

Die Farbspritzanlagen geben ebenfalls immer wieder zu Beanstandungen Anlass. Die Zahl der Spritzanlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, ist sehr gross, und es ist erstaunlich, mit welcher Sorglosigkeit solche Anlagen oft eingerichtet wurden. Dass die Vorschriften nicht umsonst erfolgen, zeigt das Beispiel der Farbspritzanlage eines Betriebes für Metallbearbeitung in Zürich, die während des Spritzens mit Nitrocelluloselack explodierte und vollständig ausbrannte. Der glückliche Umstand, dass die erste Explosionswelle nach aussen schlug, dürfte allein schuld sein, dass es ohne Opfer abgegangen ist. Es ist im Interesse der Gesundheit der Arbeiter, dass über diese Betriebe ein wachsameres Auge gehalten wird und alles daran gesetzt wird, um deren gesundheitsschädigende Wirkung einzudämmen.

Besondere Aufmerksamkeit erfordern ständig die s a n i t ä r e n Anlagen von Fabriken, namentlich die Aborte, die vorschriftsgemäss einzurichten oft schon beim Bau einer Fabrik einige Mühe kostet, besonders deren Trennung von Arbeitsräumen durch einen lüftbaren Vorraum. In verschiedenen Fällen musste eine Vermehrung der Zahl der Aborte, entsprechend einem erhöhten Arbeiterbestand, verlangt werden. In vielen Fabriken lassen die Aborte an Reinlichkeit zu wünschen übrig. In einem Falle musste ein Beschluss der Kantonsregierung veranlasst werden, um in einem Betrieb die genügende Anzahl von Aborten erstellen zu lassen. In einem andern, grösseren Betriebe durften die neuerrichteten, einwandfreien Aborte nicht benützt werden, sondern nur die längst beanstandeten alten Anlagen. Auch die Badegelegenheiten sind noch oft ungelöste Fragen. Während in einer kleinen Ziegelei die Duschenanlage von den Arbeitern sehr häufig benützt wird, haben in andern, grösseren Ziegeleien alle Reklamationen nichts genützt und vergebens ist deren Schaffung verlangt worden.

Eine andere Erscheinung, die in verschiedener Hinsicht starke Bedenken erweckt, ist das ständige Anwachsen der durch die Kantone bewilligten Ueberstunden. Musste schon im Jahre 1933 eine recht beträchtliche Zunahme der Ueberzeitarbeit festgestellt werden, so ist deren Zahl im Berichtsjahre erneut gestiegen. Die letztjährige Zunahme war also keine Ausnahmeerscheinung, sondern scheint im Zuge der Zeit zu liegen. Auch die Bewilligungen, die sowohl von untern wie von obern kantonalen Instanzen erteilt wurden, haben eine Vermehrung erfahren. Ist es nicht bemühend, ja direkt widersinnig, dass in Zeiten grosser Arbeitslosigkeit Ueberzeitarbeitbewilligungen derart stark zunehmen? Die Fabrikinspektoren verweisen als Erklärung für diesen Uebelstand auf die kurzen Lieferfristen, die nachgerade zur Regel werden und deren Ursachen in der unsichern Lage der Rohstoffmärkte, in der allzu rasch wechselnden Mode und in der Kreditschwierigkeit der Lagerhalter zu suchen sind. Es kommt immer weniger vor, dass Industrien auf längere Zeit hinaus mit Aufträgen versehen sind und ihre Produktion auf weite Sicht einrichten können, da es sich meistens um rasch zu liefernde kleine oder aus vielen Sorten oder Qualitäten zusammengesetzte Bestellungen handelt, für deren Erledigung man gar nicht Zeit hat, neues Personal einzulernen, sondern sich eben mit Ueberstunden behelfen muss. — Zugegeben, die kurzen Lieferfristen waren zu allen Zeiten und sind in der heutigen Krisenzeit ein doppeltes Uebel, unter dem die ganze Wirtschaft in Industrie und Gewerbe zu leiden hat. Es ist geradezu unverantwortlich, wenn festgestellt werden muss, dass sogar von zuständigen Instanzen der Gemeinde-, Kantons- und Bundesbehörden zu diesem die Volkswirtschaft schädigenden Mittel gegriffen wird. Bei allem Verständnis für die Argumentation der Fabrikinspektoren vermag diese doch nicht restlos zu überzeugen. Sicher ist, dass die Bewilligungen für Ueberzeit-

arbeit heute in verschiedenen Kantonen viel zu leicht gewährt werden und von den Unternehmern oft nur aus Bequemlichkeitsgründen verlangt werden. Wie wäre es denn sonst möglich, dass im Krisenjahr 1934 so viele Ueberstunden geleistet wurden, dass nahezu 1000 Arbeitslose das ganze Jahr hindurch dauernde Beschäftigung hätten erhalten können. Gewiss, die Ueberzeitarbeit wird nicht in allen Fällen und immer auszumerzen sein, aber sie darf nicht zur Regel werden, und die Bewilligungen sollten sich nur auf die dringendsten Fälle beschränken.

Von den Kantonen erteilte Ueberzeitbewilligungen.

	Zahl der Ueberzeitbewilligungen	Total der Ueberstunden (Arbeiter \times Tage \times Stunden)	Ueberstunden ausgedrückt in Jahresarbeitsleistung von Arbeitern (das Jahr zu 2400 Arbeitsstunden)	Ueberstunden pro beschäftigten Arbeiter
1930	6841	2,884,498	1202	5,5
1931	6208	2,036,087	848	5,7
1932	4660	1,427,376	595	4,2
1933	5799	2,094,403	873	6,4
1934	6184	2,167,098	902	6,8

Interessanterweise zeigt ein Vergleich der Verteilung der Bewilligungen auf die einzelnen Industriegruppen, dass, mit Ausnahme der Hutindustrie, nicht etwa die Exportindustrie am meisten profitiert hat, sondern die Betriebe der Textil-, der Bekleidungs- und Ausrüstungs- und der Nahrungs- und Genussmittelindustrie. Diese letzteren Industrien profitieren relativ und absolut von den Ueberzeitarbeitbewilligungen am meisten und interessanterweise wiederum jene Berufe, in denen die Frauenarbeit stark ausgeprägt ist.

Wenn die Anwendung der abgeänderten Normalarbeitswoche bis zu 52 Stunden einen Rückgang erfahren hat, ist dies nur ein schlechter Trost, wenn an deren Stelle die zuständigen kantonalen Behörden jedem Begehren um Ueberzeitarbeit ohne weiteres entsprechen. Dass hier eine bessere und schärfere Kontrolle durchzuführen notwendig ist, zeigt das Beispiel jenes kantonalen Bezirksbeamten, der einer Konservenfabrik eine Sonntagsarbeitsbewilligung erteilte für 45 weibliche Personen, trotzdem diesem Manne bekannt sein musste, dass Sonntags- und Nachtarbeit für Frauen grundsätzlich verboten ist.

Strafentscheide wurden wegen Uebertretung der Vorschriften des Fabrikgesetzes gefällt: Wegen Verletzungen der Bestimmungen über Fabrikhygiene, Unfallverhütung und Bauvorschriften 15, wegen Uebertretung der Bestimmungen über Arbeiterverzeichnis und Fabrikordnung 36, betr. Arbeitszeit 319, betr. Beschäftigung von jugendlichen Personen unter 14 Jahren und Ueberzeitarbeit 48, betr. anderer Vorschriften und Verfügungen 16. Die weitaus meisten Bussenverfügungen betreffen die Verletzung der Vorschriften über die Arbeitszeit. In 232 Fällen wurden Bussen unter 50 Fr. und in

113 Fällen Bussen von 50 Fr. und mehr ausgesprochen. Auffallend ist, dass in einzelnen Kantonen Gesetzesverletzungen oft mit derart lächerlich geringen Bussen geahndet werden, dass sie eher als Aufmunterungsprämie statt als Abschreckungsmittel wirken.

Der Vollzug des Gesetzes und der dazu gehörenden Erlasse stösst in der Zeit der wirtschaftlichen Depression naturgemäss auf erhöhten Widerstand. Umsomehr ist eine straffe Kontrolle notwendig, um den Bestimmungen des Gesetzes Nachachtung zu verschaffen. Sache der Kantone ist es, eigene Kontrollorgane zu schaffen, die an ihrem Orte zum Rechten sehen und die die eidgenössischen Fabrikinspektoren in ihrer nicht leichten Aufgabe wirksam unterstützen, damit die Wohltat des gesetzlichen Arbeiterschutzes allen in den Fabriken beschäftigten Personen zuteil wird.

Der Kampf gegen den Faschismus in Frankreich.

Aus Paris wird uns von gut orientierter Seite geschrieben:

Die Abwehrkräfte Frankreichs gegen den Ansturm der faschistischen Welle haben sich bisher als stark erwiesen. In dem Land der grossen Revolution steckt eine demokratische Tradition, ein freiheitliches Bewusstsein, das den meisten Nationen Zentral- und Osteuropas noch abgeht und dessen Fehlen ihre erste Begegnung mit der Demokratie für die Gegenwart zu einem vorübergehenden, für ihre Zukunft freilich nicht bedeutungslosen Ereignis gestempelt hat. Der Individualismus des Franzosen widersetzt sich der Ueberspannung der Staatsidee und fügt sich nur widerwillig selbst dem Verbandsgedanken; das sind keine günstigen Voraussetzungen für die Arbeit der faschistischen Ligen und Gruppen.

Aber auch die Nachkriegsentwicklung vermochte zunächst der faschistischen Bewegung keine stärkeren Antriebe zu geben. Für einen übersteigerten Nationalismus fehlten die Grundlagen in dem Volke, dessen aussenpolitisches Denken seiner Lage gemäss auf die Wahrung der Verträge, die Aufrechterhaltung des Friedens, die Schaffung kollektiver Sicherheit, die Formulierung von Kompromissen zur Schlichtung drohender Konflikte gerichtet sein musste. Die saturierte, jeder Revision des Bestehenden abholde konservative Nation erfasst bei dem Gedanken an politische Abenteuer ein jäher Schrecken.

Die französischen Mittelklassen haben den Krieg und die ihm folgende Währungskrise, die schliessliche Abwertung des Franc auf ein Fünftel seines Vorkriegswertes überstanden, ohne in ihrer Existenz bedroht und in ihrer Lebenshaltung wesentlich beeinträchtigt zu sein. Das ist bei der Bedeutung, die sie als tra-